

Verjährung für sich nicht in Anspruch nehmen, da das kanonische Recht in Fällen, wie der vorliegende, keine Verjährung kenne, sondern der zu Schaden gekommenen Kirche die Verpflichtung auferlege, ihr Recht wieder zu verlangen, selbst wenn sie durch kaiserliche Befehle und Synodalentscheidungen in demselben beeinträchtigt worden und lange Jahre darüber vergangen sind. Auch das mache keinen Unterschied, dass diese ganze Sache geschehen sei, während Korinth in fremden Händen und gänzlich verödet war; ihr Erzbischof sei vielmehr jetzt, da die Stadt wieder den Romäischn Herrschern gehöre und ihrer vollen Freiheit genieße, verpflichtet, auf seinem Rechte zu bestehen.

Nach erfolgter Synodalentscheidung trug aber der Erzbischof von Korinth mit brüderlicher, friedlicher Gesinnung eine Meinung vor zu Gunsten seines Mitbruders sowohl als zu eigener Ehre und damit es nicht scheinen möge, er habe früher dem Erzbischofe von Monembasia als würdigem Mann in der Synode seine Stimme gegeben, und suche ihm jetzt doch Bisthümer und Rechte zu entziehen, welche Meinung, da sie beiden zur Ehre gereiche, auch den Beifall des Patriarchen, das Lob und die Bestätigung der kaiserlichen Majestät und die Zustimmung des Metropoliten von Monembasia fand. Es sollten nämlich die Bisthümer Maina und Zemenos so lange als Suffragane von Monembasia betrachtet werden, als der gegenwärtige Erzbischof Akakios lebe oder nicht zu den höheren kirchlichen Würden erhoben werde; nach seinem Ableben oder seiner Beförderung aber hätten die beiden Bischofssitze an Korinth zurückzufallen und dieser Metropole für alle Folgezeit zu verbleiben.

Zwietracht, gegenseitige Fehden und Anarchie herrschten aber nicht bloss in dem den Franken unterworfenen Theile der Halbinsel mit gemischter Bevölkerung: um nichts besser war es in dem, nur von Griechisch-Redenden bewohnten, den Despoten gehorchenden Landstrichen, wenn wir den Worten eines an alle Schrecken und Greuel des Bürgerkrieges gewöhnten Mannes, des Kaisers Johannes Kantakuzenos ¹⁾ Glauben beimessen wollen, der mit starken Farben das Elend des Landes schildert, das gänzlich verwüstet werde nicht nur durch die Einfälle der klein-asiatischen Türken, die alle Küsten mit

¹⁾ Kantakuzenos. Tom. III. pag. 85, ed. Bonn. Fallmerayer Morea. II. p. 229.